

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
über ein
Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird
(Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2015)**

Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Im III. Hauptstück „Förderung der Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern, Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen sowie Förderung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen“ des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 wurde mit einer Novelle im Jahr 2002 der § 16a geschaffen, um im Sanierungsbereich eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von einmaligen nicht rückzahlbaren Bauzuschüssen für die Förderungswerber zu ermöglichen. Die nähere Ausgestaltung dieser Fördervariante wurde dann in den jeweiligen Wohnhaussanierungs-Verordnungen vorgenommen.

Für die Errichtung eines Eigenheimes soll mit diesem Gesetzesentwurf auch eine Wahlmöglichkeit und damit ein neuer Anreiz für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden, die Wohnbauförderung zur Realisierung des eigenen Hauses in Form eines direkten Barzuschusses in Anspruch nehmen zu können.

Die nähere Ausgestaltung dazu in der Oö. Eigenheim-Verordnung 2012 soll zeitgleich mit dieser Gesetzesnovelle in Kraft treten.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird, beschließen.

Linz, am 15. Juni 2015

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr, Klinger, Steinkellner, Povysil, Schießl, Nerat, Lackner, Cramer, Wall

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stelzer, Hingsamer, Csar, Brunner, Gattringer, Manhal, Stanek, Priglinger, Langer-Weninger, Frauscher

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird
(Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2015)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö. WFG 1993), LGBl. Nr. 6/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 10 folgender Eintrag eingefügt:*

"§ 10a Bauzuschüsse".

2. *Im § 8 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:*

"4. Bauzuschüsse (§ 10a)."

3. *Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:*

"§ 10a

Bauzuschüsse

(1) Das Land kann einmalige nicht rückzahlbare Bauzuschüsse leisten.

(2) Die Gewährung von Bauzuschüssen, ihre Art und Höhe können von der Rechtsform der Nutzung, von der Art sowie dem Ausmaß energiesparender und emissionsmindernder Maßnahmen sowie vom Haushaltseinkommen unterschiedlich festgesetzt werden."

4. *§ 33 Abs. 1 Z 5 lautet:*

"5. Höhe, Gegenstand und Bedingungen des Bauzuschusses (§ 10a) und des Finanzierungsbeitrags (§ 11);".

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.